

ZWEITE SATZUNG
zur Änderung der
HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Offenbach

vom 02.12.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung vom 19.08.2019
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.10.2019

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese beträgt 75 % des Betrages nach § 12 Abs. 1, höchstens jedoch den in § 12 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 KomAEVO genannten Höchstbetrag.

Artikel 2

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dem (der) Ortsbürgermeister(in) nach § 9 Abs. 1 zustehenden Aufwandsentschädigung.

Artikel 3

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Offenbach, den 02.12.2021

Gez.

Axel Wassyl

Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6. Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 02.12.2021

gez.

Axel Wassyl

Ortsbürgermeister